



## **Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Gemeinde Brannenburg (Friedhofs- und Bestattungssatzung)**

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Absatz 2 der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Brannenburg folgende Satzung:

### **I. Allgemeine Vorschrift**

#### **§ 1 Gegenstand der Satzung**

Zum Zweck einer geordneten und würdigen Totenbestattung, insbesondere der Gemeindeeinwohner, betreibt die Gemeinde als öffentliche Einrichtungen:

1. die gemeindlichen Friedhöfe „Bad Anger“ und „Thann“ (§§ 2–7), mit den einzelnen Grabstätten (§§ 8–19),
2. die gemeindlichen Leichenhäuser im Friedhof „Thann“ und bei der Kirche „Mariä Himmelfahrt“ zu dem gemeindlichen Friedhof „Bad Anger“ (§ 20),
3. das Friedhofs- und Bestattungspersonal (§ 21),

### **II. Die gemeindlichen Friedhöfe**

#### **ABSCHNITT 1 Allgemeines**

#### **§ 2 Widmungszweck**

Die gemeindlichen Friedhöfe sind insbesondere den verstorbenen Gemeindeeinwohnern als würdige Ruhestätte und zur Pflege ihres Andenkens gewidmet.

#### **§ 3 Friedhofsverwaltung**



Die gemeindlichen Friedhöfe werden von der Gemeinde als Friedhofsträgerin verwaltet und beaufsichtigt (Friedhofsverwaltung).

#### **§ 4 Bestattungsanspruch**

(1) Auf den gemeindlichen Friedhöfen ist die Beisetzung

1. der verstorbenen Gemeindeglieder,
2. der im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist,
3. der durch Grabnutzungsrechte berechtigten Personen und
4. der Personen, deren Eltern, Kinder oder Geschwister auf einem gemeindlichen Friedhof bestattet sind

zu gestatten.

(2) Die Bestattung anderer als der in Absatz 1 genannten Personen bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

(3) Für Tot- und Fehlgeburten gilt Art. 6 des Bestattungsgesetzes.

### **ABSCHNITT 2**

#### **Ordnungsvorschriften**

#### **§ 5 Öffnungszeiten**

(1) Die gemeindlichen Friedhöfe sind tagsüber geöffnet.

(2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Teile aus besonderem Anlass untersagen, z. B. bei Leichenausgrabungen und Umbettungen (§ 28) untersagen.

#### **§ 6 Verhalten im Friedhof**

(1) Jeder Besucher des gemeindlichen Friedhofs hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

(2) Im Friedhof ist insbesondere untersagt,

1. Tiere mitzuführen (ausgenommen Blindenhunde),
2. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern, zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwagen, Kranken- und Behindertenfahrstühle sowie die von der Gemeinde zugelassenen Fahrzeuge,



3. ohne Genehmigung der Gemeinde Druckschriften zu verteilen, sonstige Waren aller Art feilzubieten oder anzupreisen, gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten,
4. während einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten in der Nähe zu verrichten,
5. den Friedhof und dessen Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Grabstätten zu betreten.

### **§ 7 Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof**

(1) Gewerbetreibende, wie Bildhauer und Steinmetze, bedürfen für ihre Tätigkeit auf dem gemeindlichen Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde, wobei Art, Umfang und Dauer der Tätigkeit zeitlich begrenzt werden können. Die Gemeinde kann die Vorlage der erforderlichen Nachweise verlangen.

(2) Die Genehmigung ist bei der Gemeinde - Friedhofsverwaltung - zu beantragen. Das Genehmigungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden; die Art. 71 a-71 e des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) gelten entsprechend.

(3) Über die Genehmigung entscheidet die Gemeinde innerhalb einer Frist von 3 Monaten. Art. 42 a Abs. 2 Sätze 2 bis 4 BayVwVfG gelten entsprechend.

(4) Hat die Gemeinde nicht innerhalb der nach Absatz 3 festgelegten Frist von 3 Monaten entschieden, gilt die Genehmigung als erteilt.

(5) Die Zulassung wird nur Gewerbetreibenden erteilt, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Der Antragsteller erhält einen Zulassungsbescheid, der auch als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten (Berechtigungsschein) gilt und dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen ist.

(6) Durch die Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Unter Beachtung von Satz 1 ist den zur Vornahme der Arbeiten Berechtigten die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen abweichend von § 6 Abs. 2 Nr. 2 im erforderlichen Maße gestattet. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

(7) Abräum-, Rest- und Verpackungsmaterial der am Friedhof gewerblich tätigen Steinmetze und Gärtner, wie z. B. alte Fundamente, Einfassungen, Grabmale, Erde, Folien und Styroporplatten für Blumentöpfe, ist von diesen vom Friedhof zu entfernen.

(8) Die Zulassung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten auf dem Friedhof kann von der Gemeinde entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung weggefallen sind oder wenn der Gewerbetreibende mehrfach gegen die Friedhofs-



satzung oder gegen berechnigte Anordnungen des Friedhofspersonals verstoßen hat. Ein einmaliger schwerer Verstoß ist ausreichend.

### **III. Die einzelnen Grabstätten**

#### **ABSCHNITT 1 Grabstätten**

##### **§ 8 Allgemeines**

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Ein Anspruch auf einen Erwerb oder eine Verlängerung des Nutzungsrechts besteht nicht. Welche Grabstätten vergeben werden bestimmt die Gemeinde. Begründete Wünsche des Erwerbers können berücksichtigt werden.

(2) Erworbene Nutzungsrechte können von der Gemeinde verlängert werden (um 5, 10 oder maximal 15 Jahre) wenn sonstige Gründe nicht entgegenstehen.

(3) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach den Friedhofsbelegungs-Plänen, die bei der Friedhofsverwaltung während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden können. In ihnen sind die einzelnen Grabstätten nummeriert.

(4) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten/Urnenischen kann jederzeit, an (teil)belegten Grabstätten/Urnenischen erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Der Verzicht kann sich nur auf die gesamte Grabstätte/Urnenische beziehen. Er ist der Gemeinde unter Vorlage der Graburkunde schriftlich zu erklären. Wird auf ein Nutzungsrecht nach Ablauf der Ruhefrist und vor Ablauf der Nutzungszeit verzichtet, wird die über das tatsächliche Ende des Nutzungsrechts hinaus bezahlte Nutzungsgebühr nicht erstattet.

(5) Nach Beendigung des Nutzungsrechts kann über das Grab/die Urnenische anderweitig verfügt werden. Hiervon werden der Berechnigte, die Erben oder der Pfleger des Grabes/der Urnenische rechtzeitig benachrichtigt.

##### **§ 9 Arten der Grabstätten**

(1) Die Grabstätten werden unterschieden in:

1. Einzelgrabstätten( § 10),
2. Familiengrabstätten (§ 11),
3. Urnenerdgrabstätten und Urnenischen (§ 12).



(2) Wird weder ein Einzel- oder Familiengrab in Anspruch genommen noch eine Urnenbeisetzung angemeldet, weist die Gemeinde den Bestattungspflichtigen (§ 15 BestV) ein Grab zu.

### **§ 10 Einzelgrabstätten**

(1) Einzelgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die für die Dauer der Ruhezeit (§ 23) des zu Bestattenden vergeben werden.

(2) In jedem Einzelgrab dürfen maximal zwei Leichen mit nebeneinander laufenden Ruhefristen beigesetzt werden. Daneben ist die Beisetzung von maximal zwei Urnen möglich. § 12 Abs. 1 bleibt unberührt.

(3) Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung nur erfolgen, wenn:

1. die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder
2. das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.

(4) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, die Mitglieder seiner Familie (Ehegatte, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen. Ausnahmsweise kann die Gemeinde auch die Beisetzung anderer Personen zulassen. Absatz 2 und 3 bleiben unberührt.

(5) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Absatz 4 Satz 1 genannten Personenkreis Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch eine im Zeitpunkt seines Todes wirksam werdende Verfügung übertragen. Wird bis zu seinem Tode keine derartige oder eine unwirksame Bestimmung getroffen, so geht das Nutzungsrecht auf die in Absatz 4 Satz 1 genannten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Bei mehreren gleichrangigen Angehörigen erwirbt es der Ältteste. Die Graburkunde wird von der Gemeinde entsprechend umgeschrieben.

(6) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auch durch Rechtsgeschäft unter Lebenden nur auf die in Absatz 4 Satz 1 genannten Angehörigen übertragen. Die Übertragung ist der Gemeinde anzuzeigen, die dann die Graburkunde umschreibt. Im Übrigen gelten hierfür die Bestimmungen des Absatzes 4 entsprechend.

### **§ 11 Familiengrabstätten**

(1) Familiengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für mindestens die Dauer der Ruhezeit (§ 23) begründet wird und deren Lage im verfügbaren Rahmen gemeinsam mit dem Erwerber bestimmt wird. Der Nutzungsberechtigte erhält eine Graburkunde. Die Anzahl der möglichen Beisetzungen beträgt höchstens vier bei nebeneinander laufenden



Ruhefristen. Daneben ist die Beisetzung von maximal 4 Urnen möglich. § 12 Abs. 1 bleibt unberührt.

(2) Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung nur erfolgen, wenn:

1. die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder
2. das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.

(3) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht im Familiengrab bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatte, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen. Die Gemeinde kann auch die Beisetzung anderer Personen zulassen.

(4) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Absatz 3 Satz 1 genannten Personenkreis Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch eine im Zeitpunkt seines Todes wirksam werdende Verfügung übertragen. Wird bis zu seinem Tode keine derartige oder eine unwirksame Bestimmung getroffen, so geht das Nutzungsrecht auf die in Absatz 3 genannten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Bei mehreren gleichrangigen Angehörigen erwirbt es der Älteste. Die Graburkunde wird von der Gemeinde entsprechend umgeschrieben.

(5) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auch durch Rechtsgeschäft unter Lebenden nur auf die in Absatz 3 Satz 2 genannten Angehörigen übertragen. Die Übertragung ist der Gemeinde anzuzeigen, die dann die Graburkunde umschreibt. Im Übrigen gelten hierfür die Bestimmungen des Absatzes 4 entsprechend.

### **§ 12 Urnenerdgrabstätten und Urnennischen (Aschenbeisetzungen)**

(1) Urnenerdgrabstätten und Urnennischen sind Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 15 Jahren für Urnen (Nutzungszeit) verliehen wird. In Urnenerdgrabstätten sind maximal 4 Beisetzungen von Urnengefäßen möglich. Bei Urnennischen ist die Größe der jeweiligen Nische und auch die Größe des Urnengefäßes selbst für die mögliche Anzahl der einzustellenden Urnen maßgebend und kann daher unterschiedlich sein. Abweichend davon können Urnen auch in bereits bestehenden Einzel- bzw. Familiengrabstätten beigesetzt werden. Durch die Beisetzung der Urne wird die Belegungsfähigkeit dieser Grabstätte nicht berührt.

(2) Eine Urnenbeisetzung ist der Gemeinde vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung sind die standesamtliche Urkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(3) Aschenreste und Urnen müssen entsprechend § 27 der Bestattungsverordnung gekennzeichnet bzw. beschaffen sein.



(4) Soweit sich aus gesetzlichen Bestimmungen oder dieser Satzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften über Familiengrabstätten für Urnenerdgrabstätten und Urnennischen entsprechend. Wird von der Gemeinde entsprechend § 8 Abs. 5 über die Urnenerdgrabstätte bzw. Urnennische verfügt, so ist sie berechtigt, die vorhandenen Aschenbehälter in einer von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs in würdiger Weise der Erde zu übergeben.

### **§ 13 Ausmaße der Grabstätten**

(1) Die einzelnen Grabstätten im Friedhof Thann haben in der Regel folgende Ausmaße:

1. Einzelgräber (§ 10):	Länge: 1,70 m,	Breite: 0,80 m
2. Familiengräber (§ 11):	Länge: 1,70 m,	Breite: 1,70 m
3. Urnenerdgrabstätten (§ 12 Abs. 1):	Länge: 0,90 m,	Breite: 0,90 m
4. Urnennischen (§ 12 Abs.1)	Einzelnischen / Familiennischen	

Der Abstand von Grabstätte zu Grabstätte beträgt bei Familien- und Urnenerdgräbern 0,80 m sowie bei Einzelgräbern 0,85 m (gemessen von Außenkante zu Außenkante). Die Tiefe der Grabstätte beträgt 2,40 m. Bei weiteren Bestattungen muss die Erdüberdeckung, gemessen von der Sargoberkante bis Erdoberkante, 0,90 m betragen. Urnen werden in einer Tiefe von 0,90 m beigesetzt.

(2) Die einzelnen Grabstätten im Friedhof Bad Anger haben in der Regel folgende Ausmaße:

#### 1. Einzelgräber (§ 10):

Für die Einzelgräber C 53, D 49, E/F 1, 13, 26, 59, 91, 100-113:

Länge: 1,75 m, Breite: 0,80 m

Der Abstand von Grabstätte zu Grabstätte beträgt 0,60 m.

Für alle übrigen Einzelgräber:

Länge: 1,90 m, Breite: 1,10 m

Der Abstand von Grabstätte zu Grabstätte beträgt 0,35 m.

#### 2. Familiengräber (§ 11):

Für die Familiengrabstätten C 42 bis C 63, D 37 bis D 58, E / F 1 bis E / F 113:

Länge: 1,75 m, Breite: 1,50 m

Der Abstand von Grabstätte zu Grabstätte beträgt 0,60 m.



Für alle übrigen Familiengrabstätten:

Länge: 1,90 m, Breite: 1,40 m

Der Abstand von Grabstätte zu Grabstätte beträgt 0,50 m

3. Urnenerdgrabstätten (§ 12 Abs. 1):

Länge: 1,00 m, Breite: 1,00 m

Der Abstand von Grabstätte zu Grabstätte beträgt 0,60 m.

Die Tiefe der Grabstätte beträgt 2,40 m. Bei einer weiteren Bestattung in dieser Grabstätte muss eine Erdüberdeckung, gemessen von der Sargoberkante bis Erdoberkante 0,90 m, gewährleistet sein. Urnen werden in einer Tiefe von 0,90 m beigesetzt.

### **§ 14 Pflege und gärtnerische Gestaltung der Grabstätten**

(1) Die Grabstätten sind in einem würdigen Zustand zu unterhalten.

(2) Sechs Monate nach der Bestattung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechts ist die Grabstätte würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten. Es dürfen nur geeignete Gewächse verwendet werden, die die benachbarten Gräber und eine spätere Wiederverwendung der Grabstätte nicht beeinträchtigen.

(3) Grabbeete dürfen nicht höher als 20 cm sein. Die Höhe der Bepflanzung darf 1 m nicht überschreiten.

(4) Rasengräber sind zulässig.

(5) Grabhügel dürfen in beiden Friedhöfen nicht errichtet werden.

(6) Das Bestreuen der Grabfelder mit Kies oder Splitt ist nicht gestattet.

(7) Bei der gärtnerischen Pflege der Grabstätten sind Unkrautvernichtungsmittel bzw. Herbizide nicht zugelassen. Übernimmt niemand die Pflege und Gestaltung und entspricht der Zustand der Grabstätte nicht den Vorschriften der Gesetze oder dieser Satzung, so ist die Gemeinde befugt, den Grabhügel einzuebnen, einen vorhandenen Grabstein zu entfernen und die Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben.

(8) Der Nutzungsberechtigte ist zur ordnungsgemäßen Pflege und Gestaltung der Grabstätte verpflichtet. Entspricht der Zustand nicht den Vorschriften der Gesetze oder dieser Satzung, so findet § 27 Anwendung. Werden die Kosten für eine etwaige Ersatzvornahme nicht ersetzt, so hat die Gemeinde die in Absatz 7 Satz 2 ge-





nannten Befugnisse; das Nutzungsrecht gilt – ohne Entschädigungsanspruch – als erloschen.

## **ABSCHNITT 2** **Die Grabmäler**

### **§ 15 Errichtung von Grabmälern**

(1) Die Errichtung und wesentliche Änderung von Grabmälern und sonstigen baulichen Anlagen (einschl. Deckplatten der Urnennischen) bedarf der vorherigen schriftlichen Erlaubnis der Gemeinde. Für Grabmäler, Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen gelten die Vorschriften für Grabmäler entsprechend, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Erlaubnis ist schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen in zweifacher Fertigung beizufügen, insbesondere:

1. eine Zeichnung des Grabmalentwurfs einschließlich Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10,
2. die Angabe des Werkstoffs, seiner Farbe und Bearbeitung,
3. die Angabe über die Schriftverteilung (insbes. bei den Abdeckplatten für die Urnennischen).

Soweit es erforderlich ist, können von der Gemeinde im Einzelfall weitere Unterlagen angefordert werden.

(3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn das Grabmal den gesetzlichen Vorschriften oder den Bestimmungen dieser Satzung nicht entspricht. Sie erlischt, wenn das Grabdenkmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Erteilung der schriftlichen Erlaubnis errichtet worden ist.

(4) Werden Grabmäler ohne Erlaubnis errichtet oder wesentlich geändert, so kann die Gemeinde die teilweise oder vollständige Beseitigung des Grabmals anordnen, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Bestände hergestellt werden können. Die Gemeinde kann verlangen, dass ein Erlaubnisantrag gestellt wird.

### **§ 16 Errichtung von Grabmälern bei Bereichen ohne Gestaltungsvorschriften**

Die Grabdenkmäler unterliegen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen besonderen Anforderungen; sie unterliegen jedoch den allgemeinen Anforderungen des Art. 9 Abs. 1 BestG und des § 14. Eine Verpflichtung zum Aufstellen von Grabmälern besteht nicht. Ein Bereich ohne Gestaltungsvorschriften besteht nur in der 2. Abteilung im Friedhof Bad Anger.



**§ 16a Errichtung von Grabmälern in Bereichen mit Gestaltungsvorschriften**

(1) Grabmäler dürfen im Regelfall und aus Sicherheitsgründen folgende Ausmaße nicht überschreiten:

Friedhof Thann

1. Grabdenkmäler

	a) Einzelgräber	b) Familiengräber
Ansichtsfläche:	0,6 qm	0,9 qm
Höhe:	1,50 m	1,60 m
Breite:	0,60 m	0,80 m
Stärke des Grabsteins:	20-30 cm	20-30 cm

Die Grabmäler dürfen nur ohne Sockel ausgeführt werden.

2. Grabkreuze

Einschließlich eines Natursteinsockels von höchstens 0,40 m Höhe und welcher nicht breiter sein darf als das Kreuz:

Gesamthöhe:	1,70 m
Gesamtbreite:	0,80 m

3. Stelen

Höhe:	1,55 m
Breite:	0,55 m

Die Stärke muss mindestens 25 cm betragen.

4. Denkmäler auf Urnengräbern

	a) liegende Grabplatten	b) kleines Kreuz (einschl. Sockel)
Länge:	0,40 m	
Höhe:	0,40 m	1,00 m
Breite:	0,40 m	0,70 m



Friedhof Bad Anger (Erste Abteilung):

1. Grabdenkmäler

	a) Einzelgräber	b) Familiengräber
Höhe:	1,50 m	1,50 m
Breite:	0,80 m	1,00 m
Stärke des Grabsteins:	16-30 cm	16-30 cm

2. Grabkreuze

Einschließlich eines Natursteinsockels/Schriftsockels:

Gesamthöhe:	1,70 m
Gesamtbreite:	0,80 m

3. Stelen

Höhe:	1,55 m
Breite:	0,55 m

Die Stärke muss mindestens 25 cm betragen.

4. Denkmäler auf Urnengräbern

	a) liegende Grabplatten	b) kleines Kreuz (einschl. Sockel)
Länge:	0,40 m	
Höhe:	0,40 m	1,00 m
Breite:	0,40 m	0,70 m

(2) Grabeinfassungen:

1. Im Friedhof Thann sind sichtbare Grabeinfassungen (auch Natursteine) der Grabstätten nicht gestattet. Sog. Schnittkanten aus Metall können - jedoch dem Gelände angepasst, ebenerdig - eingebaut werden.

2. Im Friedhof Bad Anger dürfen die Grabstätten D 37 bis D 58, C 42 bis C 63 sowie die Abteilungen E und F entweder nur ohne Umrandung oder mit ebenerdigen, dem Gelände angepassten Natursteinkanten, eingebettet werden. Bei den übrigen Grabstätten müssen die Grabeinfassungen an das Gelände angepasst werden und dürfen eine Höhe von 15 cm nicht überschreiten; die Stärke darf höchstens 10 cm betragen.



### **§ 17 Gestaltung der Grabmäler**

(1) Jedes Grabmal muss dem Widmungszweck des gemeindlichen Friedhofs (§ 3) Rechnung tragen und sich in die Umgebung der Grabstätte einfügen. Grabdenkmäler dürfen aufgestellt werden, wenn sie aus Stein, Eisen, Bronzeguss oder Holz gefertigt sind. Insbesondere die Verwendung völlig ungewöhnlicher Werkstoffe oder aufdringlicher Farben ist verboten. Nicht zugelassen sind auch

1. Grabsteine aus Betonwerkstein (sog. Kunststein), Glas, Gips, Porzellan, Emaille, Blech, Kunststoffe usw., sowie alle grellweißen, tiefschwarzen, geschliffenen oder hochglanzpolierten Steine,
2. Holzkreuze mit Hochglanzlackierung, sowie aus tropischen Hölzern,
3. liegende Grabsteine (Grabplatten oder sog. Kissensteine), ausgenommen Urnengräber.

(2) Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofs in Einklang stehen. Die Beschriftung soll tief eingehauen sein. Eine leichte Tönung der Schriftzeichen kann erfolgen. Vertieft erhabene Schriften dürfen nicht schattiert oder getönt werden. Tuff- und Nagelfluhstein sowie andere grob poröse Materialien, raue, gespaltene, grob gespitzte Steine dürfen mit Bronze- oder Bleischrift versehen werden. Eingelegte Bleischriften dürfen angebracht werden. Geschmiedete Eisenkreuze dürfen mit Echtgold oder Echtsilber beschriftet oder eingefasst werden. Firmenbezeichnungen und Grabnummern dürfen nur in unauffälliger Weise seitlich am Grabstein angebracht werden.

(3) Die Grabmale sind auf den Grabfeldern fluchtgerecht (Hinterkante) auf den vorbereiteten Fundamentbändern bzw. Einzelfundamenten zu errichten.

### **§ 17a Gestaltung der Urnenwand sowie Abdeckplatten**

(1) Für die Urnennischen werden die Deckplatten von der Gemeinde gestellt. Diese Platten bleiben im Eigentum der Gemeinde. Die Beschriftung der Abdeckplatte ist einzugravieren und hat in den Schriftarten Papyrus, Schriftgröße 22 mm bei Groß- und Kleinbuchstaben oder Antiqua Schriftgröße 22 mm bei Groß- und Kleinbuchstaben oder Capitalis Quadrata Schriftgröße 18 mm nur Großbuchstaben oder Unziale Schriftgröße 18 mm nur Großbuchstaben und in den Farben braun oder rosé oder schwarz zu erfolgen. Weitere Eingravierungen in die Abdeckplatte z.B. Ornamente, Verzierungen sind nur in gleicher Farbe und in einfacher Art wie die Beschriftung zugelassen. Die Beschriftung hat sich auf den Namen/Vornamen, Geburts-/Sterbedatum und evtl. auf einen Zusatz zu beschränken. Das Anbringen von Sterbebildern ist - in normaler Größe - zugelassen.

(2) Das Anbringen von Gegenständen (Laternen, Vasen, Kultsymbole, aufgesetzte Ornamente etc.) an den Urnenwänden/Urnennischen sowie auf dem Ablagesockel vor den Urnenwänden ist nicht erlaubt.



### **§ 18 Standsicherheit**

(1) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet werden. Zum Schutz der Allgemeinheit sind die Grabmale nach den allgemeinen anerkannten Regelungen des Handwerks (Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen - TA Grabmal - in der jeweils gültigen Fassung) so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(2) Der Antragsteller hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die durch Nichtbeachtung dieser Verpflichtung entstehen.

(3) Stellt die Gemeinde Mängel in der Standsicherheit fest, kann sie nach vorheriger, vergeblicher Aufforderung das Grabmal auf Kosten des Antragstellers entfernen oder den gefährlichen Zustand auf andere Weise beseitigen.

(4) Bei Antragstellung ist auf die vorstehend genannten Verpflichtungen hinzuweisen.

### **§ 19 Entfernung der Grabmäler**

(1) Grabmäler dürfen vor Ablauf der Ruhezeit (§ 23) oder des Nutzungsrechts nur mit Erlaubnis der Gemeinde entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmäler bei einer entsprechenden Aufforderung der Gemeinde zu entfernen. Sie gehen, falls sie nicht innerhalb von drei Monaten nach einer schriftlichen Aufforderung entfernt werden, in das Eigentum der Gemeinde über.

## **IV.**

### **Die gemeindlichen Leichenhäuser**

#### **§ 20 Benutzung der gemeindlichen Leichenhäuser; Benutzungszwang**

(1) Jede Leiche ist spätestens nach 24 Stunden vor der Bestattung in ein gemeindliches Leichenhaus zu bringen. Dies gilt nicht, wenn

1. der Tod in einer Anstalt (Krankenhaus, Pflegeheim u.a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist,
2. die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und innerhalb einer Frist von 24 Stunden überführt wird,
3. ein entsprechend geeigneter Raum bei einem privaten Bestattungsunternehmen vorhanden ist.



(2) Die Leichenhäuser dienen zur Aufbewahrung der Leichen aller im Gemeindegebiet Verstorbener, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof.

(3) Die Toten werden im Leichenhaus aufgebahrt. Die Bestattungspflichtigen (§ 15 der Bestattungsverordnung) entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch im Fall des § 7 der Bestattungsverordnung (übertragbare Krankheit) und/oder bei einer entsprechenden Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes.

(4) Besucher und Angehörige haben keinen Zutritt zu dem Aufbahrungsraum.

(5) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde und der Zustimmung desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat

## **V.**

### **Friedhofs- und Bestattungspersonal**

#### **§ 21 Friedhofs- und Bestattungspersonal**

Die im Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Vorrichtungen auf dem Friedhof, insbesondere

- das Herrichten (Ausheben und Verfüllen) des Grabes,
- das Versenken des Sarges und die Beisetzung von Urnen,
- die Leichenbeförderung innerhalb des Friedhofs, also die Überführung des Sarges von der Halle zum Grab einschließlich der Stellung der Sargträger,
- Ausgrabungen und Umbettungen einschließlich notwendiger Umsargungen,
- Ausschmücken des Aufbahrungsraums und der Aussegnungshalle (Grundausrüstung mit Trauerschmuck)

obliegt dem Friedhofs- und Bestattungspersonal der Gemeinde sofern nicht gewerbliche Unternehmen oder sonstige Personen zur Durchführung einzelner Tätigkeiten von der Gemeinde beauftragt werden.

## **VI.**

### **Bestattungsvorschriften**

#### **§ 22 Anzeigepflicht**

(1) Bestattungen auf einem gemeindlichen Friedhof sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde (Friedhofsverwaltung) anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.



(2) Soll die Beisetzung in einer Grabstätte erfolgen, an der ein Sondernutzungsrecht besteht, so ist dieses Recht nachzuweisen.

(3) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Einvernehmen mit den Angehörigen und dem jeweiligen Pfarramt fest.

### **§ 23 Ruhezeiten**

Die Ruhezeit für Leichen beträgt 15 Jahre; bei Leichen von Kindern bis zum vollendeten 10. Lebensjahr 10 Jahre. Entsprechendes gilt auch für Aschenreste.

### **§ 24 Umbettungen**

(1) Die Umbettung von Leichen und Aschenresten bedarf, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde. Sie darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigt.

(2) Die Erlaubnis kann grundsätzlich nur von den in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen beantragt werden. Außerdem ist zur Umbettung die Zustimmung des Grabstätteninhabers notwendig.

(3) Die Gemeinde bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Sie lässt die Umbettung durchführen. Sie kann, wenn Umbettungen nach auswärts erfolgen, auch anerkannten Leichentransportunternehmen gestatten, die Umbettung durch ihr Personal vorzunehmen.

### **§ 25 Särge, Sargausstattung, Urnen**

(1) Für die Erdbestattung und für Einäscherungen sind Särge aus Vollholz zu verwenden. Die Särge wie auch Urnen müssen der Bestattungsverordnung entsprechen. Für die Sargausstattung und Bekleidung der Verstorbenen darf nur leicht vergängliches Material verwendet werden.

(2) Die Gemeinde kann, soweit dies erforderlich ist, für Särge und Ausstattung Ausnahmen zulassen oder entsprechende Anordnungen treffen.

## **VII. Übergangs-/Schlussbestimmungen**

### **§ 26 Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich



1. die bekannt gegebenen Öffnungs- und Besuchszeiten missachtet oder entgegen einer Anordnung der Gemeinde den Friedhof betritt (§ 5),
2. den Bestimmungen über das Verhalten auf dem Friedhof zuwiderhandelt (§ 6),
3. die Bestimmungen über die gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof nicht beachtet (§ 7),
4. Bestattungen nicht unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzeigt (§ 22 Abs. 1),
5. den Bestimmungen über Umbettungen zuwiderhandelt (§ 24).

### **§ 27 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel**

(1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

### **§ 28 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über das Bestattungswesen in der Gemeinde Brannenburg vom 03. Januar 1995 außer Kraft.

Brannenburg, den 18.10.2010

Gemeinde Brannenburg

Mathias Lederer  
Erster Bürgermeister